Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr

im Kreisfeuerwehrverband Main-Tauber e.V.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1. Die Jugendfeuerwehr Main-Tauber, nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Main-Tauber-Kreises. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Main Tauber e.V. mit Sitz in Tauberbischofsheim.
- 2. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung

- 1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
- 2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
- 3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
- 4. in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einführen und auf die Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen vorbereiten.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Main- Tauber e.V.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- 2. Sie haben Recht auf Information z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
- 3. Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind
 - 1. der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - 2. die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
 - 3. die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
 - 4. Ferner soll die ordnungsgemäße Wahl eines Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses durchgeführt werden.

§ 5 Organe

- 1. Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind
 - 1. die Jahreshauptversammlung,
 - 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - 3. die Kreisjugendleitung.
- 2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.
- 3. Jedes Organ sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus
 - 1. den Delegierten und
 - 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 2. Die Mitglieder gemäß § 3 entsenden als Delegierte den Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart, sowie je einen Delegierten pro angefangene 10 Jugendfeuerwehrmitglieder auf Grundlage des letzen Jahresberichtes.
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.
- 4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung

- 1. nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
- 2. entlastet die Kassenverwaltung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung
- 3. wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen,
- 4. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart, sowie die drei Stellvertreter für die Bereiche Bad Mergentheim (Süd), Tauberbischofsheim (Mitte) und Wertheim (Nord) auf die Dauer von fünf Jahren.
- 5. wählt die Ausschussmitglieder der Regionen. Diese werden von der jeweiligen Region vorgeschlagen und von der gesamten Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 6. beschließt über eingebrachte Anträge,
- 7. beschließt über die Durchführung eines Kreisjugendfeuerwehrtages,
- 8. beschließt über Änderungen der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 1. der Kreisjugendleitung,
 - 2. den Fachgebietsleitern,
 - 3. je einem Vertreter der Regionen des Landkreises,
 - 4. dem Kreisverbandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten,
 - 5. dem Kreisjugendsprecher und seinen 3 Stellvertretern,
 - 6. dem Kreisbrandmeister oder dessen Beauftragten.
 - 7. Des Weiteren gehören dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss der Schriftführer, der Kassier sowie drei Ausschussmitglieder der Regionen an.
- 2. Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- 3. Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste hinzugezogen werden.
- 4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr,
- 2. erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
- 3. beschließt über die Neuerrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter),
- 4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
- 5. beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
- 6. erlässt die Kassenordnung,
- 7. bereitet die Jahreshauptversammlung und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
- 8. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
- 9. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
- 10. berät und macht Vorschläge zu allen jugendpolitischen Aussagen,
- 11. bereitet die Sitzungen und Tagungen vor,

12. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest.

§ 10 Die Kreisjugendleitung

- 1. Die Kreisjugendleitung besteht aus
 - 1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 2. seinen drei Stellvertretern
- 2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachbereichsleiter.
- 3. Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertreterregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- 4. Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 11 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung

- führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus und
- 2. ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächste Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3. bereitet die Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

§ 12 Fachgebiete

- 1. Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgestellt.
- 2. Die Fachgebiete arbeiten selbstständig.

§ 13 Der Kreisjugendsprecher

Die Kreisjugendsprecher setzen sich zusammen aus dem Kreisjugendsprecher und dessen drei Stellvertretern.

Aufgaben der Kreisjugendsprecher

- 1. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Ausschuss.
- 2. Sie sollen als Übermittler von Terminen der Kreisjugendfeuerwehr an die Jugendsprecher der Gemeinden fungieren.
- 3. Sie vertreten den Kreis bei dem Jugendsprecher-Seminar an der Landesfeuerwehrschule bzw. bei den Jugendsprecher-Seminaren die von den Jugendsprechern auf Landesebene durchgeführt werden.

§ 14 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen z.B. Kreiszeltlager, Bundeswettbewerb, Jahreshauptversammlung verbunden werden.

§15 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- 1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenanhäufung ist ausgeschlossen.
- 3. Der Kreisjugendwart sowie die 3 stellvertretenden Kreisjugendwarte werden von der Hauptversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 4. 1. Die Wahlen zum Kreisjugendsprecher finden alle 2 Jahre statt.
 - 2. Gewählt wird der Jugendsprecher von den Jugendsprechern der Gemeinden an einem Jugendwartetreffen auf Kreisebene.
 - 3. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - 4. Der Kreisjugendwart bestimmt für die Wahlen des Jugendsprechers einen Wahlleiter.
 - 5. Die Stellvertreter des Jugendsprechers werden von ihren Bereichen vorgeschlagen und von der gesamten Versammlung gewählt. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Angehörige der Jugendfeuerwehr.
- 5. Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und vom Protokollführer unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für verbandsinternen Gebrauch bestimmt. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes ist über alle Beschlüsse schriftlich zu informieren.

§ 16 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Für die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten sowie zur Führung von Protokollen an allen Sitzungen und Veranstaltungen wird ein Schriftführer eingesetzt.

§ 17 Finanzierung

- 1. Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt
 - 1. durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - 2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - 3. durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen,
 - 4. im Übrigen durch Beiträge.

- 2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes erstattet.
- 4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes des Kreisfeuerwehrverbandes in eigener Zuständigkeit.

§ 18 Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde vom Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes am 28.09.2010 in Lauda-Königshofen OT Königshofen beschlossen.

Verbandsvorsitzender
Peter Achatz